

Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2010
Beschlussvorlage
„Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde für Umweltprojekte“

Änderungsvorgaben

Resultierend aus dem

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 13.04.2010 und dem
Finanzausschuss am 15.04.2010

sind nachfolgende Änderungen in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage
vorzunehmen:

alt:

II. Zuwendungsbescheid

3. Nicht gefördert werden insbesondere
- a) Personalkosten,
 - b) Arbeitsleistungen zur Projektdurchführung, soweit sie durch den Antragsteller in Eigenleistung erbracht werden können,
 - c) in der Regel Kauf von Speisen und Getränken sowie Repräsentationskosten (Blumen und Geschenke), außer wenn sie im Rahmen der Umweltbildung Projektbestandteil sind (z. B. Projekt zu gesunden Lebensmitteln oder zur Regionalvermarktung),
 - d) Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie Maßnahmen und Projekte, die durch Dritte gefördert wer

neu:

II. Zuwendungsbescheid

3. Nicht gefördert werden insbesondere entfällt
- a) Personalkosten,
 - b) Arbeitsleistungen zur Projektdurchführung, soweit sie durch den Antragsteller in Eigenleistung erbracht werden können,
 - c) der Kauf von Speisen und Getränken sowie Repräsentationskosten (Blumen und Geschenke), außer wenn sie im Rahmen der Umweltbildung Projektbestandteil sind (z. B. Projekt zu gesunden Lebensmitteln oder zur Regionalvermarktung),
 - d) Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie Maßnahmen und Projekte, die durch Dritte gefördert wer

Redaktionelle Änderung

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Stadt Eberswalde) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung und Durchführung der Maßnahme gesichert ist. Die Förderung durch die Stadt ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsdurchführung nicht möglich ist.

Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist.

(Die Änderungen sind rot dargestellt.)